

TOP 19:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 529/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Land Schleswig-Holstein verfolgt mit dem Gesetzesantrag zwei Ziele:

Zum einen soll mit der Änderung des § 52 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) unmissverständlich festgelegt werden, wann ein Sachverständiger bei Erstattung eines Gutachtens in einem späteren Strafverfahren sowie im Rahmen einer Prüfung der Fortdauer der Unterbringung oder Sicherungsverwahrung gegen den Betroffenen frühere bereits getilgte bzw. tilgungsreife Verurteilungen verwerten darf. Bezüglich der Gutachten in späteren Strafverfahren handele es sich bei dieser Änderung lediglich um eine Klarstellung, bezüglich der Gutachten im Rahmen einer Prüfung der Fortdauer der Unterbringung oder Sicherungsverwahrung hingegen um eine geringfügige Erweiterung der Ausnahmeregelung vom grundsätzlichen, in § 51 Absatz 1 BZRG normierten Verbot, getilgte oder tilgungsreife Eintragungen erneut zu berücksichtigen. Das antragstellende Land ist der Auffassung, dass die Verwertung bereits getilgter bzw. tilgungsreife Verurteilungen bei der Erstattung eines Gutachtens in einem neuen Strafverfahren erforderlich sei, da die Kenntnis aller wesentlichen Einzelheiten aus dem - auch strafrechtlichen - Vorleben einer Person zu einer Persönlichkeitsanamnese gehöre. Dürfte ein Sachverständiger bei der Erstattung eines Gutachtens frühere Straftaten nicht verwerten, käme es womöglich zu lückenhaften Ergebnissen, die nicht überzeugen könnten und daher als Grundlage für die Urteilsfindung ausschieden.

Zum anderen soll mit der Änderung des § 60 Absatz 1 Nummer 3 BZRG die Eintragungspflicht in das Erziehungsregister auch auf gegenüber Jugendlichen oder Herangewachsenen ergangene Schuldsprüche nach § 27 JGG erstreckt werden, die nach Ablauf der Bewährungszeit bereits getilgt sowie deren Eintragung im Zentralregister bereits entfernt worden ist. Schuldsprüche sind jugendgerichtliche Entscheidungen, bei denen die Schuld des Jugendlichen oder Heranwachsenden im Urteil festgestellt wird, die endgültige Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe aber von dem Verhalten des Betroffenen wäh-

rend seiner Bewährungszeit abhängig gemacht wird. Nach Auffassung des antragstellenden Landes werde durch die beabsichtigte Änderung gewährleistet, dass das Zentral- und das Erziehungsregister zusammen in einem späteren Jugendstrafverfahren ein möglichst vollständiges Bild über die straf- und erziehungsrechtliche Vergangenheit des Jugendlichen oder Heranwachsenden geben. Damit werde das entscheidende Jugendgericht in die Lage versetzt, eine erzieherisch sinnvolle Entscheidung zu treffen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.